

INFORMATION FÜR DIE KONZESSIONIERUNG VON AIFM GEMÄß
DEM ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS MANAGER-GESETZ
(AIFMG)

FÜR GESELLSCHAFTEN DIE NICHT BEREITS ÜBER EINE
KONZESSION GEMÄß § 1 ABS. 1 Z 13 BWG IVM § 6 ABS. 2 INVFG
2011 ODER GEMÄß § 1 ABS. 1 Z 13A BWG VERFÜGEN

STAND: AUGUST 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	4
A.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGE	4
B.	FORM DER EINBRINGUNG DES KONZESSIONSANTRAGES.....	5
II.	KONZESSIONIERUNG VON AIFM	6
A.	NACHWEIS ZUR EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN IM AIFMG	6
B.	KAPITALANFORDERUNGEN.....	6
1.	ANFANGSKAPITAL	6
2.	EIGENMITTEL	6
C.	ANGABE DER FÜHRUNGSPERSONEN	8
1.	BEURTEILUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND FACHLICHEN EIGNUNG	8
D.	ANGABE VON QUALIFIZIERTEN BETEILIGUNGEN.....	9
E.	ANGABE EINER ENGEN VERBINDUNG ZWISCHEN DEM AIFM UND ANDEREN PERSONEN	10
F.	BEIFÜGUNG DES GESCHÄFTSPLANS	10
G.	ANGABEN ÜBER DIE VERGÜTUNGSPOLITIK	11
H.	ANGABEN ZU DELEGATIONEN	11
I.	ANGABE ZU ANLAGESTRATEGIEN.....	12
J.	BEIFÜGUNG VON VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	13
K.	ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE	13
L.	INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄß § 21 AIFMG.....	13

ANHANG:

- Gebührentatbestände

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
23. August 2013	• Kapitel 2.4. (Angabe von qualifizierten Beteiligungen) • Kapitel 2.6. (Beifügung des Geschäftsplans)
8. Jänner 2014	• Anpassungen der Gebühren laut BGBl. II Nr. 486/2013
16. Jänner 2014	• Kapitel 1.1. (Allgemeine Informationen und gesetzliche Grundlagen) • Kapitel 2.3.1. (Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung: Ergänzung der 6. Fußnote) • Kapitel 2.7. (Angabe über die Vergütungspolitik) • Kapitel 2.8. (Angaben zu Delegationen)
30. Jänner 2014	• Kapitel 2. (Konzessionierung von AIFM)
17. März 2014	• Neunummerierung (zB Kapitel 1.1 -> Kapitel I.A) • Kapitel II.F. (Beifügung des Geschäftsplans) • Kapitel II.L. (Informationspflichten gemäß § 21 AIFMG)
2. April 2014	• Kapitel II.B.2. (Eigenmittel)
15. April 2014	• Kapitel I.A. (Allgemeine Informationen und gesetzliche Grundlage)
17. Dezember 2017	• Aktualisierung Anhang Gebührentatbestände
28.03.2018	• Aktualisierung Gesetzesstellen WAG 2018
12.08.2019	• Aktualisierung der FMA-Gebühren
16. Februar 2023	• Redaktionelle Anpassungen
16. August 2026	• Änderungen durch AIFMD II • Redaktionelle Anpassungen

I. ALLGEMEINES¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGE

In dieser Information wird die Konzessionierung von AIFM nach dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, idgF, erläutert. Als weiterführende Grundlage wird auf die Verordnung (EU) Nr. 231/2013, idgF, verwiesen.

Diese Information richtet sich an jene Gesellschaften, die nicht bereits über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs. 2 InvFG 2011 oder gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG verfügen. Ebenso richtet sich diese Information grundsätzlich nicht an AIFM, bei denen eine Registrierung gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG erforderlich ist und die nicht an Privatkunden vertreiben.

Die Verwaltung von AIF setzt gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG die Konzession als AIFM durch die FMA voraus. Es ist zu beachten, dass die Konzessionsvoraussetzungen jederzeit einzuhalten sind.

Wichtig: Im Antrag sind die Anlagestrategien der AIF, zu deren Verwaltung der AIFM die Konzession beantragt, nach der Aufschlüsselung gemäß Formblatt für die Berichterstattung (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 → Angaben zum AIF → Punkt 10) anzugeben. Das Formblatt Anhang IV der AIFM-DelVO ist auf der [FMA Website](#) als Excel-Formular abrufbar.

Überdies ist das Risikoprofil eines jeden AIF anhand des Excel-Files (Version vom 15.11.2013, Dateiname „Consolidated AIFMD reporting template (revised)“), das von ESMA auf ihrer Internet-Seite für künftige Berichtspflichten zur Verfügung gestellt wird, darzulegen.²

Die anhand der Risikoprofile zur Verfügung zu stellenden Daten sind im Rahmen des Konzessionsantrages auf „best-effort“-Basis zu erbringen. Im Reporting-Template unter dem Register „AIF file 24 (2)“ wird unter dem Punkt 137 „Expected annual investment return/IRR in normal market conditions (in %)“ die Bekanntgabe der Werte Net Equity Delta, Net DV01 und Net CS01 verlangt. Bis zur Klärung der Berechnung der Kennzahlen (Net Equity Delta, Net DV01 und Net CS01) auf europäischer Ebene, gelten nachstehende Anforderungen bis auf Weiteres:

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

² Die Angaben zum „historischen Risikoprofil“ haben sich auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des AIFMG (22. Juli 2013) bis zum Datum der Konzessionsantragstellung zu beziehen. Im Abschnitt „Ergebnisse von Stresstest“ ist zu erläutern, wie die geplanten Stresstests ausgestaltet sind und wann die ersten Stresstests durchgeführt werden.

Net Equity Delta:	Aktiensensitivität des Portfolios (stellt die Veränderung des NAV unter der Voraussetzung dar, dass das investierte Aktienvolumen um 20 % steigt); Eingabe als absoluter Betrag.
Net DV01:	Basispoint Value – Zinssensitivität des Portfolios (Veränderung des Portfoliowertes, wenn sich der Zinssatz um einen Basispunkt ändert (Annahme: Parallelverschiebung Zinskurve)); Eingabe als absoluter Betrag.
Net CS01:	Credit spread-Sensitivität des Portfolios (Veränderung des Portfoliowertes, wenn sich allgemein der Credit spread um einen Basispunkt ändert); Eingabe als absoluter Betrag.

Gemäß § 6 Abs. 5 AIFMG gelangt eine 3-monatige Entscheidungsfrist der FMA ab Eingang des vollständigen Antrages zur Anwendung, in welcher entweder die Konzession erteilt oder abgelehnt wird.

Für eine rasche Bearbeitung des Antrages ist es somit erforderlich, dass die Unterlagen vollständig eingereicht werden.

B. FORM DER EINBRINGUNG DES KONZESSIONSANTRAGES

Im Falle einer elektronischen Einbringung des Konzessionsantrages, sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse aifminland@fma.gv.at zu senden oder alternativ über die Incoming-Plattform einzubringen. Dabei ist zu beachten, dass unterschriebene Dokumente eingescannt zu sein haben.

Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassbezogen erfolgen.

II. KONZESSIONIERUNG VON AIFM

A. NACHWEIS ZUR EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN IM AIFMG

Die Konzessionsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 AIFMG, wonach der AIFM zur Einhaltung der im AIFMG festgelegten Bedingungen in der Lage ist, ist durch eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung zu belegen.

Grundsätzlich ist im Rahmen des Konzessionsantrags auf die gesetzlichen Bestimmungen einzugehen, insbesondere auf §§ 5 und 6 AIFMG sowie die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Im Folgenden werden einzelne Punkte zu den gesetzlichen Bestimmungen näher erläutert.

B. KAPITALANFORDERUNGEN

Der AIFM hat gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 AIFMG über ausreichendes Anfangskapital und Eigenmittel zu verfügen. Um die Einhaltung der Bestimmungen zu den Kapitalanforderungen zu gewährleisten, haben die Gesellschaften eine aktuelle Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

1. ANFANGSKAPITAL

Gemäß § 7 Abs. 1 AIFMG hat ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF ist, über ein Anfangskapital von mindestens EUR 300.000 zu verfügen.

Ein AIFM, der zum externen Verwalter von AIF bestellt wird, hat gemäß § 7 Abs. 2 AIFMG über ein Anfangskapital von mindestens EUR 125.000 zu verfügen.

Als Nachweis darüber, ist eine aktuelle Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über das Anfangskapital vorzulegen. Bei neu gegründeten Gesellschaften ist durch eine Bestätigung eines Kreditinstituts nachzuweisen, dass das Anfangskapital eingezahlt wurde, frei von Rechten Dritter sowie zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht.

2. EIGENMITTEL

Die nachfolgenden Eigenmittelerfordernisse sind jeweils zu berücksichtigen:

Fondsvolumensabhängige Eigenmittel

Übersteigt der Wert der von den AIFM verwalteten AIF-Portfolios³ einen Betrag von EUR 250 Mio., dann hat der AIFM gemäß § 7 Abs. 3 AIFMG zusätzliche Eigenmittel einzubringen. Diese zusätzlichen Eigenmittel haben

³ Gemäß § 7 Abs. 4 AIFMG gelten für die Zwecke des Abs. 3 die vom AIFM verwalteten AIF, einschließlich AIF, für die der AIFM gemäß § 18 Funktionen an Dritte übertragen hat, jedoch mit Ausnahme von AIF-Portfolios, die der AIFM im Auftrag Dritter verwaltet, als die Portfolios des AIFM.

0,02 % des Betrags zu entsprechen, um den der Wert der Portfolios des AIFM EUR 250 Mio. übersteigt. Die erforderliche Gesamtsumme aus Anfangskapital und dem zusätzlichen Betrag übersteigt jedoch nicht EUR 10 Mio.

Kostenabhängige Eigenmittel

Abgesehen von dieser Vorgabe, haben AIFM gemäß § 7 Abs. 5 AIFMG stets über Eigenmittel in Höhe von mindestens 25 % der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60 zu verfügen. Für AIFM die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausüben, sind die im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten heranzuziehen.

Zusätzliche Eigenmittel

Um potentielle Berufshaftungsrisiken aus Geschäftstätigkeiten abzudecken, haben gemäß § 7 Abs. 6 AIFMG sowohl intern verwaltete AIF als auch externe AIFM über zusätzliche Eigenmittel oder über eine Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen. Im Hinblick auf zusätzliche Eigenmittel oder eine etwaige Berufshaftpflichtversicherung sind die Bestimmungen gemäß Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zu beachten.

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 hält der AIFM zur Deckung von Berufshaftungsrisiken, die auf berufliche Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, zusätzliche Eigenmittel von mindestens 0,01 % des Werts der Portfolios der von ihm verwalteten AIF vor.

Gemäß Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 kann die FMA dem AIFM gestatten, weniger zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten, wenn sie sich anhand der in einem Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren vor der Bewertung erfassten historischen Verlustdaten des AIFM davon überzeugt hat, dass die von diesem vorgehaltenen zusätzlichen Eigenmittel für eine angemessene Deckung seiner Berufshaftpflichtrisiken ausreichen. Bei einer autorisierten Unterschreitung des vorgeschriebenen Werts müssen die zusätzlichen Eigenmittel mindestens 0,008 % des Werts der Portfolios der vom AIFM verwalteten AIF betragen. Im Falle eines Antrages auf Minderung sind seitens des AIFM ausführlich Gründe anhand von fundierten Daten darzulegen, die diese Minderung rechtfertigen.

Gemäß § 7 Abs. 7 AIFMG dürfen Eigenmittel, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 AIFMG, nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert werden, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

C. ANGABE DER FÜHRUNGSPERSONEN

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 AIFMG hat der AIFM im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Konzession umfassende Auskünfte über die Personen vorzulegen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen.

Diese Auskünfte haben sich insbesondere auf die in Anlage 1 zu § 4 AIFMG genannten Funktionen zu beziehen und umfassen:

- eine Beschreibung der jeweiligen Funktion, des Titels und der organisatorischen Position der betreffenden Personen,
- eine Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb des AIFM,
- einen Überblick über den Zeitaufwand, den jede dieser Personen für jede Aufgabe einsetzt, und
- eine Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die die Aktivitäten der betreffenden Personen unterstützen.

Darüber hinaus müssen Personen, die die Geschäfte der AIFM tatsächlich führen gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 AIFMG ausreichend zuverlässig sein und auch in Bezug auf die Anlagestrategien der vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung verfügen. Zum Nachweis hierfür sind die unter Kapitel II.C.1. angeführten Unterlagen vorzulegen.

Die Namen dieser Personen sowie aller ihrer Nachfolger sind der FMA im Rahmen des Konzessionsantrages mitzuteilen⁴. Über die Geschäftsführung des AIFM haben mindestens zwei Personen zu bestimmen, welche die genannten Bedingungen erfüllen und entweder auf Vollzeitbasis bei diesem AIFM beschäftigt sind oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgan des AIFM sind, die sich auf Vollzeitbasis zur Führung der Geschäfte dieses AIFM verpflichten und die ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in der EU haben.

Überdies ist anzugeben, ob jene Personen über einen eventuell kontrollierenden Einfluss in Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die unter die in § 6 Abs. 3 AIFMG angeführten Kategorien fallen, verfügen.

1. BEURTEILUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND FACHLICHEN EIGNUNG

Zur Beurteilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 AIFMG in Hinblick auf die ausreichende Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, hat der AIFM folgende aktuelle Dokumente zu übermitteln:

- Strafregistrauszug,
- Lebenslauf,
- Nachweise über Zusatzqualifikationen sowie fachspezifische Ausbildungsmaßnahmen sowie

⁴ Es ist zu beachten, dass Nachfolger dieser Personen der FMA vom AIFM unverzüglich anzuzeigen sind.

- Gegebenenfalls Angaben über weitere berufliche Tätigkeiten.

Nach Würdigung der Dokumente kann mitunter die Anberaumung eines Fit & Proper-Tests erforderlich sein.⁵

Maßstab für die Beurteilung der fachlichen Eignung ist die individuelle Prüfung aller Umstände des Einzelfalles. Die fachliche Eignung muss in Bezug auf die fondsspezifische, vom AIFM beabsichtigte Geschäftstätigkeit vorliegen. Die fondsspezifische beabsichtigte Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand sowie aus der Angabe im Geschäftsplan in Bezug auf die Arten von AIF, welche die Gesellschaft zu verwalten beabsichtigt.

D. ANGABE VON QUALIFIZIERTEN BETEILIGUNGEN

Die Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung (Definition gemäß § 2 Abs. 1 Z 34 AIFMG) an ihm halten, sind im Rahmen des Konzessionsantrages samt der Höhe ihrer Beteiligung anzugeben. Diese müssen über eine entsprechende Eignung verfügen, wobei der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Verwaltung des AIFM zu gewährleisten, Rechnung zu tragen ist. Hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise wird auf Kapitel II.C.1. verwiesen.

Sind die Anteilseigner des AIFM von der FMA oder einer EWR-Aufsichtsbehörde konzessionierte Unternehmen (wie z.B. Kreditinstitute oder Versicherungen), so ist für diese als Nachweis der Eignung die Angabe von Firma, Sitz und gegenständlicher Konzession sowie gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde (bei EWR-Instituten), ausreichend.

Sind die Anteilseigner 100%-ige, vollkonsolidierte Tochtergesellschaften eines solchen konzessionierten Unternehmens und verfügt diese Tochtergesellschaft über keine entsprechende Konzession, so sind überdies ein Firmenbuchauszug und die Lebensläufe der Geschäftsleiter dieser Gesellschaft vorzulegen.

In beiden Fällen kann die FMA die Nachreichung weiterer Unterlagen anlassbezogen anfordern.

Weiters sind Informationen über eventuelle Beteiligungen dieser Personen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die unter die in § 6 Abs. 3 AIFMG angeführten Kategorien fallen, anzugeben.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von ausländischen Personen erkundigt sich die FMA bei der ausländischen Aufsichtsbehörde nach vorliegenden Erkenntnissen.

Handelt es sich hierbei nicht um natürliche Personen, sind für deren gesetzliche Vertreter bzw. für die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Unterlagen abzugeben.

Weiters ist die vollständige Konzernstruktur mit Hilfe eines Organigramms darzustellen.

⁵ Siehe dazu auch die Grundsätze im Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern („Fit & Proper-Rundschreiben“, Stand März 2023).

E. ANGABE EINER ENGEN VERBINDUNG ZWISCHEN DEM AIFM UND ANDEREN PERSONEN

Es ist seitens des Antragsstellers ausdrücklich zu bestätigen, dass keine enge Verbindung (Definition gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG) zwischen dem AIFM und anderen natürlichen oder juristischen Personen besteht. Bei Vorliegen enger Verbindungen sind diese offenzulegen.

F. BEIFÜGUNG DES GESCHÄFTSPLANS

Im Zuge des Konzessionsantrages ist ein Geschäftsplan gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 AIFMG beizulegen. Dieser enthält neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber, wie der AIFM seinen Pflichten nach dem 2. bis 4. Teil und gegebenenfalls dem 5. bis 8. Teil des AIFMG und seinen Pflichten gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachkommen will, sowie eine detaillierte Beschreibung der angemessenen personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM zu diesem Zweck einsetzen wird, und die Anlagestrategien der AIF (siehe Kapitel II.I.), zu deren Verwaltung der AIFM die Konzession beantragt. Betreffend das Nachkommen dieser Pflichten sind insbesondere jene Schritte darzulegen, die dafür unternommen wurden. Hierzu zählen beispielsweise die Änderungen im Risikomanagement sowie Anpassungen in Depotbankverträgen.

Der Geschäftsplan hat unter anderem folgende Angaben und Dokumente zu enthalten:

- Plan-Bilanzen und Plan G&V der nächsten drei Jahre, inkl. best und worst case Szenarien,
- Darstellung der geplanten Einrichtung interner Kontrollverfahren,
- Art der geplanten Geschäfte (Dienstleistungen, Nebendienstleistungen, sonstige Tätigkeiten, die mit den Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbunden sind; siehe Anlage 1 zu § 4 AIFMG),
- Organigramm der Gesellschaft,
- Beschreibung der Interessenkonflikte gemäß § 12 AIFMG und Darstellung der Maßnahmen zu deren Vermeidung,
- Beschreibung des Risikomanagementprozesses, wobei sich die FMA vorbehält das Risikomanagementhandbuch bei nicht ausreichender Beschreibung nachzufordern,
- Beschreibung der internen Verfahren und organisatorischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Anforderungen an das Liquiditätsmanagements gemäß § 14 AIFMG.
- Auflistung der aktuellen und zukünftigen Arten von AIF. Bei der Angabe der Arten kann auf gesetzliche Kategorisierungen (siehe Kapitel II.I.) zurückgegriffen werden. Die Angabe der Arten von AIF, die verwaltet werden sollen, muss mit dem Unternehmensgegenstand in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag übereinstimmen.
- Bekanntgabe, ob Anlagen in Verbriefungspositionen bestehen. Wenn dies der Fall ist, ist eine Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 50 ff VO (EU) Nr. 231/2013 beizulegen. Bestehen

keine Anlagen in Verbriefungspositionen ist eine Negativbestätigung der Geschäftsführung zu übermitteln.

- AIFM, die AIF mit Hebelfinanzierung verwalten, haben darzulegen, dass die angesetzte Begrenzung des Umfangs einer Hebelfinanzierung bei jedem von ihm verwalteten AIF angemessen ist und die Begrenzung stets eingehalten wird. Wenn die AIF nicht hebelfinanziert sind, ist dies bekannt zu geben.
- Beschreibung der internen Strategien, Verfahren und organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung der Pflichten gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2088.

G. ANGABEN ÜBER DIE VERGÜTUNGSPOLITIK

Es sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 AIFMG Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis gemäß § 11 AIFMG (sowie in weiterer Folge zur Anlage 2 zu § 11 AIFMG) zu tätigen. Das FMA-Rundschreiben Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (Stand November 2022) und die Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD („Guidelines on sound remuneration policies under the AIFMD“, ESMA/2013/201) konkretisieren dabei die im Anhang II der AIFM-RL enthaltenen Grundsätze.

Die Angaben zur Vergütungspolitik sind anhand der Anlage 2 zu § 11 AIFMG vorzunehmen. Hierbei sollen jeweils gesondert die Grundsätze gemäß Z 1. lit. a) bis r), Z 2. und Z 3. der Anlage 2 zu § 11 AIFMG dargelegt werden. Ein Entwurf der Vergütungspolitik ist dem Konzessionsantrag beizufügen.

H. ANGABEN ZU DELEGATIONEN

Der Antragssteller hat gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 AIFMG Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen gemäß § 18 AIFMG an Dritte getroffen wurden, mit zumindest folgenden Angaben anzuführen:

- für jeden Beauftragten
 - die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung,
 - das Land, in dem er ansässig ist, und
 - gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde,
- eine ausführliche Beschreibung der von dem AIFM eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für
 - die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements innerhalb des AIFM und
 - die Überwachung der übertragenen Tätigkeiten,
- in Bezug auf jeden AIF, der von dem AIFM verwaltet wird oder den der AIFM zu verwalten beabsichtigt,
 - eine kurze Beschreibung der übertragenen Aufgaben des Portfoliomanagements, einschließlich der Frage, ob es sich bei jeder solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt, und

- eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt, und
- eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss.

Dabei sind die von der FMA erstellten Formulare zu verwenden (siehe Incoming Plattform). Die Auslagerungen müssen weiters den Vorgaben gemäß Artikel 75 bis 82 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 entsprechen, wobei deren Einhaltung vom Antragssteller zu bestätigen ist.

Überdies hat der Antragsteller seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen. Als objektive Gründe sind gemäß Artikel 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 folgende Kriterien zu berücksichtigen):

- Optimierung von Geschäftsfunktionen- und -verfahren,
- Kosteneinsparungen,
- Fachkenntnisse des Beauftragten im Bereich der Verwaltung oder auf bestimmten Märkten oder mit bestimmten Anlagen sowie
- Zugang des Beauftragten zu den globalen Handelsmöglichkeiten.

Die FMA behält sich vor, die Übertragungs- und Unterbeauftragungsvereinbarungen nachzufordern.

Gegebenenfalls ist ein Antrag gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG einzubringen.

I. ANGABE ZU ANLAGESTRATEGIEN

Bei der Angabe der Anlagestrategien ist auf die Aufschlüsselung gemäß Formblatt für die Berichterstattung (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 → Angaben zum AIF → Punkt 10) Bezug zu nehmen. Das Formblatt Anhang IV der AIFM-DelVO ist auf der [FMA Website](#) als Excel-Formular abrufbar.

Überdies sind folgende Angaben zu den Anlagestrategien zu machen:

- Die wichtigsten Vermögenswertkategorien, in die der AIF investieren darf,
- Die Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt,
- Die Grundsätze, die der AIFM im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme und einer Hebelfinanzierung⁶ anwendet,
- Die Risikoprofile und sonstiger Eigenschaften der AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt, einschließlich Angaben zu den Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen sich der Sitz solcher AIF befindet oder voraussichtlich befinden wird,

⁶ Siehe dazu auch Artikel 6 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

- Alle industriellen, geografischen oder sonstigen Marktsektoren oder speziellen Vermögenswertgattungen, die im Mittelpunkt der Anlagestrategie stehen,
- Sofern es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt, sind Angaben zum Sitz des Master-AIF zu tätigen.

J. BEIFÜGUNG VON VERTRAGSBEDINGUNGEN

Es sind die Vertragsbedingungen oder Satzungen aller AIF, die der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, dem Antrag beizufügen.

K. ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE

Der Antragsteller hat Angaben zu den Vereinbarungen zur Bestellung der Verwahrstelle (§ 19 AIFMG) für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, beizulegen. Die FMA behält sich vor, die Verwahrstellenverträge nachzufordern.

L. INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄß § 21 AIFMG

Für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, sind die weiteren Informationen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 16 AIFMG beizulegen.

ANHANG – Gebührentatbestände

Für die **Erteilung einer Konzession** ist gemäß § 19 Abs. 10 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz eine **Bewilligungsgebühr** nach **TP III.E.4.** der FMA-Gebührenverordnung⁷ zu entrichten; für die Erteilung einer **Konzessionserweiterung** gilt **TP III.E.6.** der FMA-GebV. Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung der [FMA-Gebührenverordnung](#).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erteilung einer Konzession sowie bei Erweiterung der Konzession Gebühren gemäß **§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1, TP 5 Abs. 1a und TP 6 Abs. 2 Z 1** des Gebührengesetzes 1957⁸ zu entrichten sind. Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung des [Gebührengesetz 1957](#).

⁷ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV), BGBl. II Nr. 230/2004 idgF.

⁸ Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF.